

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	28 (1912)
<b>Heft:</b>	47
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Holzmarktbericht aus Bayern.** Während der jüngsten Zeit hat eine große Anzahl bedeutender Kondolzverkäufe in den Staatsforsten stattgefunden. Der Besuch der Termine war mit geringen Ausnahmen sehr gut und der Verkauf der Ware ging, bei großem Anteil der Liebhaber, schlank zu hohen Preisen von flattern. Die Erlöse überschritten meistens die Forsttaxen bedeutend. Das war besonders bei von den Zellstofffabriken gesuchten Papierholzern der Fall. So verkaufte das niederbayerische Forstamt Neureichenau gegen 3500 Rm. Tannen- und Fichtenpapierholz zu  $142\frac{3}{4}\%$  der Taxen. Im schwäbischen Forstamt Unterliezheim konnte für gleiches Material sogar ein Übererlös von rund  $52\frac{3}{4}\%$  erzielt werden. Von Nadelholz wurden starke Kiefern sehr hoch bewertet. So erzielte das pfälzische Forstamt Elmstein-Süd für Kiefernholz bei Anschlägen von Mf. 16 – 40 etwa Mf. 19 bis  $45\frac{3}{4}\%$  pro m<sup>3</sup>. Eichenstarkholz war gleichfalls sehr gesucht.

**Erhöhung der Pitchpine-Preise.** Wie man uns berichtet, beschloß der Verband der rheinischen Pitchpine-Importeure, die Preise für 11" und aufwärts breite Pitchpine-Bohlen für Februar-Lieferung auf Mark 3.30 und für März-Lieferung auf Mf. 3.35 per engl. Kubikfuß festzusetzen.

## Verschiedenes.

**Gurten-Gartenstadt-Terrain A.-G. in Bern.** Von einem Initiativkomitee, dem die Herren Oskar Kästli, Baumeister, Ernst Kästli, Ingenieur, Alex Moillet, Fabrikant, Ernst Roth, Notar, alle vier in Bern, und Ernst Ziegler, Architekt, in Burgdorf, angehören, ist die Gründung einer Aktiengesellschaft in Aussicht genommen worden mit dem Zwecke, ein am Gurten in Bern unterhalb dem „Schweizerhaus“ gelegenes, zur Überbauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sehr geeignetes Areal zu erwerben, um dieses an Baugesellschaften oder Private in größeren und kleineren Parzellen weiter zu veräußern. Der Komplex bildet ungefähr einen Drittel der zur Bebauung mit einer „Gartenstadt“ ausgeresehenen Ländereien, wofür vor Jahresfrist eine Ideenkonkurrenz stattgefunden hat. Der zu erwerbende Landkomplex weist an Bauland rund 73,000 m<sup>2</sup> und rund 7000 m<sup>2</sup> Böschungen auf. Das Initiativkomitee hat sich das Bauland zu einem Ankaufspreis von Fr. 6 pro Quadratmeter gesichert. Die Entfernung des Areals von den Verkehrszentren der Stadt ist nur zirka 500 m größer als die Strecken Bahnhof—Burgernziel, Bahnhof—Kaserne und Bahnhof—Wiererfeld. In absehbarer Zeit wird die Trambahn Bern—Köniz eine bedeutende Verbesserung der Verbindung bringen. Es ist auch bereits daran gedacht, später eine Trambahn durch die 10 m breite, von den heutigen Grundeigentümern erstellte Fahrstraße zu führen, durch die das Terrain am Gurten der baulichen Bewertung erschlossen worden ist.

Für die Finanzierung der Gesellschaft ergibt sich folgender Kapitalbedarf: Kaufpreis für das Bauterrain und Böschungen Fr. 443,000, Gründungspesen, Betriebskapital zc. Fr. 17,000, total Fr. 460,000. Dieses Kapital soll beschafft werden durch eine Hypothek (Kredit der Kantonalbank von Bern) von Fr. 100,000 und ein Aktienkapital von Fr. 360,000. Die Rentabilitätsberechnung beruht auf einer Verkaufsziffer von durchschnittlich 6000 m<sup>2</sup> pro Jahr und Festsetzung der Verkaufspreise auf Fr. 8.50 im ersten mit steter Steigerung bis zu Fr. 12.50 im fünften Geschäftsjahr. Treffen diese Voraussetzungen zu, so können für die Jahre 1913 bis 1917 eine von 3 bis 10 % steigende Dividende in Aussicht gestellt werden. Vom Jahr 1918 an wird auf einen Verkaufspreis von

Fr. 15 abgestellt. Angesichts der heute schon an der Peripherie der Stadt bezahlten Bodenpreise scheint der Ansatz nicht übertrieben zu sein.

Das vorgesehene Aktienkapital von Fr. 360,000 ist in 720 Inhaberaktien zu Fr. 500 eingeteilt. Die Hälfte davon ist bereits gezeichnet, während noch 360 Stück von nominell Fr. 180,000 in diesen Tagen zur öffentlichen Zeichnung gelangen. Die Aktien werden zu pari ausgegeben.

**Holzschnitzerei.** In Bern, im Schaufenster des Kunfsalon Marz an der Marktstrasse ist gegenwärtig ein mit kunstvoller Schnitzerei verzielter Aktenschrank ausgestellt. Das Stück macht seinem Verfertiger, Schnitzer Schlegel-Amacher in Brienzwiler, alle Ehre und ist Eigentum des Waldstättervereins Bern.

**Genossenschaftsschreinerei der Möbelfabrik Lachen (Schwyz).** Vor kaum einem Jahr wurde als Folge eines Streiks unter Mitwirkung der Holzarbeitergewerkschaft Lachen eine Genossenschaftsschreinerei in Lachen (am Bahnhof) ins Werk gelegt. Das Genossenschaftskapital von 63,000 Fr. wurde zum Teil von kleinen Leuten beigebracht. Die großen Hoffnungen, die dem Unternehmen von seinen Gründern entgegengebracht wurden, scheinen sich nicht erfüllt zu haben. Die Genossenschaft befindet sich in Zahlungschwierigkeiten und sucht in einem Zirkular an ihre Gläubiger um Stundung nach. Der Betrieb während der kaum elf Monate ergibt einen Verlustsaldo von 35,000 Fr. Die Verbindlichkeiten sind verhältnismäßig sehr groß. Bemerkenswert für den Betrieb ist die Tatsache, daß bei Kontokorrentforderungen von rund 15,000 Franken fast 12,000 Franken Rückstellungen notwendig wurden.

(„N. S. 3“)

**Die Schiefergewinnung im Kanton Glarus.** Diese älteste Verdienstquelle für die Leute in Matt und Engi, droht zu versiegen. Es wäre wohl für einen Teil der Produktion im Landesplattenberg genügender Absatz gesichert, nämlich für die großen geschliffenen Platten und dies dank der infolge Einführung des Maschinenbetriebes vorzüglichen Bearbeitung. Der ganz eigenartige Aufbau der Schieferlager im Landesplattenberg, wie des Schiefergebirges in Engi überhaupt ist aber mehr für Dachzieher geeignet als für große und dicke Platten; mehr als die Hälfte des abzubauenden Materials ergibt nur Dachplatten. Noch vor zwei Jahren war die Nachfrage nach Dachzieher derart groß, daß nicht genug gebrochen werden konnte, während nun seit mehreren Monaten der Absatz fast gänzlich stockt.

**Reform des Submissionswesens im Kanton St. Gallen.** Die Kommission des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes hat in zwei Sitzungen die eingegangenen Wünsche und Anträge von 25 Sektionen des Verbandes gesichtet und durchberaten. Sie wird dieser Tage das Ergebnis mit einem Begleitschreiben dem Volkswirtschaftsdepartement einreichen. Im großen und ganzen wurde der seinerzeit aufgestellte Leitfaden als für gut befunden. Als besonderer Wunsch unserer Sektionen ist zu erwähnen, daß, wenn immer möglich, in erster Linie die Landesangehörigen bei Vergabe von Arbeiten berücksichtigt werden. Unsere Gewerbetreibenden gehen damit nicht weiter, als dies tatsächlich schon heute deutsche Behörden tun.

Bon der Aufstellung einer Sachverständigenkommission haben wir Umgang genommen, weil wir finden, daß es für unsere kantonalen Verhältnisse sehr schwierig sein würde, die nötigen Fachleute, die völlig unparteiisch sein müßten und sich weder direkt noch indirekt an den Submissionsen beteiligen dürfen, für jeden Beruf zu finden. Den Behörden steht ja die Möglichkeit offen, wie bis anhin zur Erledigung gewisser Fragen an Sachverständige

sich zu wenden, ohne daß diese von den Submissionen ausgeschaltet werden müßten.

Die Sektion Stadt St. Gallen wird eine besondere Verordnung der Regierung einreichen. Mit dem Leitfaden des kantonalen Verbandes war die engere Kommission ebenfalls einverstanden.

Heute zählt der kantonale Gewerbeverband 28 Sektionen mit circa 2600 Mitgliedern; die vier Sektionen des aufgelösten Toggenburger Gewerbeverbandes (Bütschwil, Lichtensteig, Wattwil und Ebnat Kappel) sind als Einzelsektionen dem Verbande beigetreten. Die nächste Delegiertenversammlung findet im Frühjahr in Neßlau statt und es rüsten sich heute schon die Obertoggenburger, die Delegierten des kantonalen Gewerbeverbandes würdig zu empfangen.

**Anleitung zur richtigen Handhabung der Streifen-Hobelmesser.** (Mitgeteilt von der Firma Rud. Brenner & Cie., Basel.) Die Hauptaufgabe zum Erzielen eines richtigen Schnittes liegt im richtigen Schleifen der Messer, und sind dabei folgende wichtige Punkte zu beobachten:

1. Es muß hauptsächlich darauf geachtet werden, daß die Schneide nicht zu breit angeschliffen wird, d. h. daß der Schnittwinkel nicht zu spitz wird. Für Sicherheitswellen, deren Messer 3-4 mm Stärke haben, soll die Schneide oder Fase höchstens  $1\frac{1}{2}$  mal so breit sein, wie das Messer dick ist. Bei einem Messer also von 3 mm Stärke ist die Schneide  $1\frac{1}{2} \times 3 = 4.5$  mm breit.

2. Bezuglich des Schleifens selbst spielt die Wahl der Steine eine große Rolle. Weiche Sandsteine sind am geeignetsten; sind solche nicht vorhanden, so können auch feine Schmirgelfesteine verwendet werden. Beim Schleifen darf das Messer nicht zu stark an den Stein angedrückt werden, und ist hauptsächlich für reichliche Wasserkühlung zu sorgen, sodaß das Messer sich nicht erwärmen kann. In keinem Falle aber darf auf trockenem Stein geschliffen werden, da bei dieser Art des Schleifens ein Verbrennen des Stahles unvermeidlich ist und mit hin die Messer gewaltsam unbrauchbar gemacht werden; in einem derartigen Falle kann kein Erfolg geleistet werden.

3. Ist das Messer scharf und die Schneide auf der ganzen Länge regelmäßig und gerade, so ist ein Abziehen mit einem feinen Ölstein zu empfehlen; die Schneide wird dadurch geschmeidiger und der erzielte Schnitt viel glätter.

4. Beim Einspannen der Messer ist darauf zu achten, daß die Fase überall gleich weit vorsteht und die Schrauben regelmäßig angezogen werden.

**Wichtige Neuerung für den Holzhandel.** (Ginges.) Eine willkommene Neuerung für Holz- und Ladenhändler, Baumeister und Schreiner in Städten und industriellen Orten ist letzter Tage zum Musterschutz angemeldet worden. Bis heute mußten Bauholz, geschnittenen Laden und Ladenbäume Stück für Stück vorerst auf der Säge, dann auf dem Bahnhof, bei Ankunft beim Bau nochmals weiter verladen werden, was große Arbei slöhne verursachte. Dies geht in Zukunft leichter durch den einfachen Fahrkranen, zu dessen Verwendung man jeden Lagerplatz einrichten kann; es werden die Ladens der Bäume beim Messen gut zusammengelegt und mit kurzen Ketten gebunden, ebenso die Bauhölzer und Schnittläden und dann mit dem Kranen auf den Wagen gehoben. Wo man den Kranen nicht verwenden kann ist es doch möglich vier oder sechs Bäume gut zusammenzulegen und mit den geschütteten Ketten zu binden. Oben auf dem Fuder ist eine extra Verbund-Kette. Auf dem Bahnhof angelangt, fährt man unter den Kranen und hebt die vier Bäume auf den Bahnwagen mit samt den Patent-Ketten; so 3-5 Wagenladungen à 2 Pferd. Um Bestimmungsort angelangt werden die verschiedenen Fuder mit samt den Ketten vom

Kranen gehoben und auf den Wagen gelegt zum Abführen, denn die Ladens sind schon gebunden; man hat nur den Kranen einzuhängen. Die Ketten werden zu Hause losgemacht und wie bisher dem Versender zugesandt. So erspart man die Taglöhne zweimal, nach ersterem Vorschlag dreimal; hat ein Baumeister nicht Zeit, zu Hause sofort abzuladen, so schafft er sich auch einen Kranen an und legt ein Fuder um das Andere auf Böcke.

## Literatur.

**Das Grundbuch nach Schweizer Recht.** Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. P. Aebi, Privatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli praktische Rechtskunde. 5. Band. 142 Seiten, klein 8°-Format. Geb. in Leinw. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundbuch sind wohl diejenigen, welche seit der Einführung des Gesetzes am meisten besprochen worden sind. Welcher Grundeigentümer hat sich nicht schon folgende Fragen gestellt: Was muß und was kann man in das Grundbuch eintragen? Wie verhält es sich mit den vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches entstandenen, aber noch nicht eingetragenen Rechten? Welchen Regeln ist die Einschreibung der Grunddienstbarkeiten unterworfen? Welche Durchsetzungsréchte bedürfen der Eintragung? Den Grundbuchverwaltern vollends bringt die neue Ordnung des Grundbuchwesens viel Schwierigkeiten. Es werden ihnen z. B. folgende Fragen, die sich nicht ohne weiteres lösen lassen, auftauchen: Welches sind die zur Gültigkeit des Eintrags unerlässlichen Erfordernisse? Von wem hat die Eintragsanmeldung auszugehen? Auf welche Weise hat der Grundbuchverwalter zum Eintrag vorzugehen? Wie soll man verfahren, wenn das Grundbuch Irrtümer enthält?

Das vorliegende Buch gibt auf die eben erwähnten und noch viele andere Fragen eine erschöpfende, genaue und leicht verständliche Antwort.

Vom Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, dem das Buch unterbreitet worden war, erhielt der Verfasser folgendes Urteil: „Sie haben die Leitsätze des Grundbuchrechts in eine leicht verständliche, klare Form gekleidet. Ich bin überzeugt, daß Sie damit dem großen Kreise von Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben oder sich dafür interessieren, eine Freude bereiten und einen bedeutenden Dienst leisten werden.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt durch den Verlag Orell Füssli in Zürich.

**Ia Comprimierte & abgedrehte, blank**

**STAHLWELLEN**

**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzise gezogene**

**Profile**

**jeder Art im kleinen u. Stahl** 1

**Altgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite  
Rohrrohre - Verpackungsbander**